

## L 16 R 791/05

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung

16  
1. Instanz  
SG Landshut (FSB)  
Aktenzeichen  
S 2 R 588/04 A

Datum  
01.08.2005  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 16 R 791/05

Datum  
28.03.2007  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

I. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 01.08.2005 abgeändert und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 11.06.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.2004 und des Rentenbescheides vom 15.03.2004 verurteilt, dem Kläger ab 01.08.2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewähren. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

II. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers für beide Rechtszüge sind von der Beklagten zu 1/3 zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Rente wegen voll-er Erwerbsminderung ab 01.08.2002 bis 31.12.2003 streitig.

Der am 1945 geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Kroatien. In seiner Heimat war er - mit Unterbrechungen - von August 1963 bis 17.07.2001 insgesamt 29 Jahre, sieben Monate und 12 Tage versicherungspflichtig beschäftigt. In Deutschland war er von Oktober 1968 bis Juli 1975 als KFZ-Mechaniker versicherungspflichtig beschäftigt. Der Kläger bezieht seit 18.07.2001 eine kroatische Invalidenpension. Auf den Antrag vom 27.01.2006 gewährte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 09.10.2006 Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 01.05.2006.

Auf den Rentenanspruch vom 16.07.2002 hin wurde der Kläger in Kroatien in der Zentraldienststelle der kroatischen Rentenversicherungsanstalt in Zagreb am 04.12.2002 chirurgisch und zusätzlich im Neuropsychiatrischen Krankenhaus in Popovaca psychiatrisch, neurologisch und psychologisch untersucht. Unter Berücksichtigung der vorgelegten ärztlichen Unterlagen sowie auf Grund der Untersuchung des Klägers ergebe sich, dass dieser seit Jahren wegen eines zervikalen und lumbalen Wirbelsäulensyndroms, arthrotischer Veränderungen in den Knie- und Hüftgelenken, eines Zustands nach Fraktur der linken Clavicula und Kontraktur des rechten Schultergelenks sowie häufigen rezidivierenden Lumboischialgien behandelt werde. Von dem Schlaganfall im Jahre 1999 habe er sich lange und nur mit Mühe erholt. Es lägen erhebliche Störungen aus dem Bereich des psychoorganischen Syndroms und in den letzten zwei Jahren eine erhebliche depressive Symptomatik vor. Es beständen dauerhafte und progrediente Persönlichkeitsveränderungen aus dem psychoorganischen Formenkreis, dessen Progression der Symptome zur Demenz führe. Die Arbeitsunfähigkeit sei allmählich durch die Entwicklung der zerebrovaskulären Krankheit mit manifesten vertiginösen Störungen, einem Tinnitus und einem entwickelten psychoorganischen Syndrom eingetreten. Dr. Burazin, Chirurg, kam in seinem Gutachten vom 24.03.2003 zum Ergebnis, dass der Kläger nur noch leichte Arbeiten ausschließlich im Sitzen in geschlossenen Räumen verrichten könne. Seine letzte Tätigkeit als KFZ-Mechaniker könne er nur noch weniger als 2 h ausüben, und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt könne er nur noch unter halbschichtig bis 2 h erwerbstätig sein.

Nach Auswertung der übersandten ärztlichen Unterlagen durch ihren beratungsärztlichen Dienst gewährte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 11.06.2003 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 01.08.2002 längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, lehnte aber die Gewährung einer Rente wegen voll-er Erwerbsminderung ab.

Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch machte der Kläger unter Vorlage zahlreicher ärztlicher Unterlagen auf orthopädischem, psychiatrischem und kardiologischem Fachgebiet aus dem Jahr 2003 geltend, dass er voll erwerbsgemindert sei. Nach dem neuerlichen Bericht des Neuropsychiatrischen Krankenhauses Popovaca vom 01.12.2003 sei der klinische Befund im Vergleich zum Befund vor 2,5

Jahren progredient. Auf Grund der Entwicklung der zerebrovaskulären Erkrankung und des psychoorganischen Syndroms, das zum Verfall der höheren psychischen Funktionen füh-re, sei die Arbeitsunfähigkeit allmählich aufgetreten und könne nie mehr hergestellt werden.

Aufgrund der hierzu eingeholten Stellungnahme ihres sozialärzt-lichen Dienstes, wonach ab dem Zeitpunkt der Untersuchung am 01.12.2003 wegen einer Verschlechterung des psychischen Leidens ein unter 3-stündiges Leistungsvermögen anzunehmen und keine Besserung möglich sei, half die Beklagte den Widerspruch mit Bescheid vom 15.03.2004 insoweit ab, als sie dem Kläger auf Grund eines Leistungsfalles am 01.12.2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.01.2004 gewährte. Im Übrigen wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.03.2004 als unbe-gründet zurückgewiesen.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut verfolgte der Kläger sein Ziel der Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ab Antragstellung bis Dezember 2003 weiter. Er wies besonders darauf hin, dass er als KFZ-Mechani-ker einen Berufsschutz als Facharbeiter genieße. Er begehrte eine neurologische und orthopädische Begutachtung.

Das Gericht holte von Amts wegen ein Gutachten nach Aktenlage von der Ärztin für Psychiatrie/Psychotherapie und Sozialmedizin Dr.M. ein.

Diese stellte in ihrem Gutachten vom 06.11.2004 folgende Ge-sundheitsstörungen für die Zeit ab Antragstellung fest:

- organisches Psychosyndrom
- depressives Syndrom
- cerebro-vaskuläre Insuffizienz
- arterielle Hypertonie
- Angina pectoris
- Hals- und lendenwirbelsäulenabhängige Beschwerden bei degene-rativen Veränderungen
- degenerative Knie- und Hüftgelenksveränderungen.

Ab Antragstellung bis November 2003 habe der Kläger noch täg-lich 3 bis unter 6 h leichte Arbeiten verrichten können. Es sei zu einer allmählichen Verschlechterung der psychischen Gesund-heitsstörungen gekommen. Es bestehe nach dem nervenärztlichen Bericht vom 01.12.2003 eine wesentliche Progredienz des organi-schen Psychosyndroms und der depressiven Symptomatologie. Ab 01.12.2003 könne der Kläger wegen der wesentlichen Verschlech-terung gegenüber den Vorbefunden und den Befunden der Invali-denkommission Zagreb nur mehr weniger als 3 h täglich arbeiten. Auch besitze er aus geistiger Sicht bereits seit Renten-antrag-stellung nicht die erforderliche Anpassungs- und Umstellungsfä-higkeit zur Einarbeitung in einen anderen Berufsbereich.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 01.08.2005 ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass der Kläger unter Berücksichtigung der vorgelegten ärztli-chen Unterlagen sowie des eingeholten Gutachtens von Dr.M. in dem Zeitraum vom 01.08.2002 bis 31.12.2003 noch täglich 3 bis unter 6 h arbeiten habe könne und daher nicht voll erwerbsge-mindert gewesen sei. Auch im Gutachten der Invalidenkommission in Zagreb vom 04.12.2002 werde davon ausgegangen, dass der Klä-ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch drei bis 6 h einsatz-fähig sei. Während in den Befunden aus dem Jahr 2003 lediglich allgemein von einer Progredienz des psychoorganischen Syndroms gesprochen werde, sei erstmals im Befundbericht vom 01.12.2003 eine erhebliche Verschlechterung des klinischen psychiatrischen Bildes des Klägers beschrieben, so dass ab diesem Zeitpunkt sein Leistungsvermögen auf unter 3 h abgesunken sei.

Auch unter Berücksichtigung des qualifizierten Berufs des Klä-gers könne ihm vor dem 01.01.2004 keine Rente wegen voller Er-werbsminderung geleistet werden, weil er bereits ab 01.08.2002 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehe. [§ 240 SGB VI](#) sehe für Versicherte, die berufsunfähig seien, nur eine Ren-te wegen teilweiser Erwerbsminderung vor.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt, weil zum einen die Begutachtung nicht lege artis durchgeführt worden sei und daher eine erneute orthopädische und psychiatrische Begutachtung durch qualifizierte, unparteiische Sachverständige erfolgen müsse, und zum anderen nicht berücksichtigt sei, dass er nicht die erforderliche Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit für die Einarbeitung in einen anderen Berufsbereich habe und er als Kfz-Mechaniker Berufsschutz genieße.

Der Senat hat zur Ermittlung des Sachverhalts Befundberichte von der Poliklinik der Orthopädischen Klinik der Universität in Zagreb und der Fachärztin für Psychiatrie Dr.Z. beigezogen. Dr.Z. stellt seit 1999 einen progredienten Verlauf der zerebro-vaskulären Krankheit mit einer kontinuierlichen Verschlechte-rung des psychoorganischen Syndroms, einer beginnenden vaskulä-ren Demenz und einer Verschlechterung des depressiven klini-schen Bildes sowie eine seit der zweiten Hälfte des Jahres 2003 stärkere Ausprägung der vaskulären Demenz (Manifestation ihres klinischen Bildes als organische Psychose) fest und hält den Kläger in dem Zeitraum der ambulanten Behandlung in der psychi-atrischen Abteilung des Krankenhauses in Popovaca vom 28.03.2001 bis zum 01.12.2003 für erwerbsunfähig.

Der sozialärztliche Dienst der Beklagten stellt nach Auswertung dieser Unterlagen fest, dass seit der zweiten Hälfte des Jahres 2003 die psychische Erkrankung - ein chronisches organisches Psychosyndrom sowie ein depressives Bild - immer ausgeprägter geworden sei und daher von einem Versicherungsfall im Juli 2003 auszugehen sei. Auf internistischem und chirurgisch-orthopädi-schem Fachgebiet habe sich kein signifikanter neuer bedeutsamer medizinischer oder daraus abzuleitender neuer sozialmedizinisch relevanter Aspekt ergeben. Die Beklagte hat daher mit Schrift-satz vom 16.10.2006 ein Vergleichsangebot mit dem Inhalt abge-geben, dass der Kläger seit 31.07.2003 voll erwerbsgemindert sei, einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Stelle der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 01.08.2003 längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres habe und ein Drittel seiner notwendigen Kosten auf Antrag er-stattet werden würden.

Der Kläger hat dieses Vergleichsangebot der Beklagten nicht angenommen, weil die Diagnosen chronisches psychoorganisches Syndrom und depressives Syndrom bereits im Jahr 2000 in der psychiatrischen Klinik Zagreb gestellt worden seien, Dr.Z. ihn bereits seit 28.03.2001 für erwerbsunfähig halte, ihre Ein-schätzung fachmännisch und wissenschaftlich begründe und ihm daher Rente wegen voller Erwerbsminderung bereits ab Antrag-stellung zu gewähren sei. Im übrigen gehe die medizinische Sachverständige Dr.M. in ihrem Gutachten vom 06.11.2004 irr tüm-lich vom Vorliegen zweier Gutachten des kroatischen Versiche-rungsträgers aus.

Der Senat hat über den Gesundheitszustand und das berufliche Leistungsvermögen des Klägers Beweis erhoben durch Einholung einer

ergänzenden psychiatrischen Stellungnahme von Dr.M. zu den beigezogenen ärztlichen Unterlagen. Diese kommt in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2006 zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2000 lediglich ein depressives Syndrom und Anzeichen einer beginnenden organischen Funktionsstörung, am 06.03.2003 eine zerebro-vaskuläre Insuffizienz mit einem psychoorganischen Syndrom, im Bericht vom Juni 2003 ein allmählich progredientes psychoorganisches Syndrom, im Bericht vom September 2003 ein therapiere-sistentes anxiös-depressives Krankheitsbild sowie ein allmählich progredientes psychoorganisches Syndrom und im Bericht vom Dezember 2003 schließlich eine wesentliche Verschlechterung der Gesundheitsstörungen festgestellt worden seien. Nach den vor-liegenden psychiatrischen Befundberichten zeichne sich ab der zweiten Hälfte des Jahres 2003 eine Verschlechterungstendenz des chronischen organischen Psychosyndroms ab, so dass der Klä-ger ab Juli 2003 täglich nur noch weniger als 3 h arbeiten kön-ne. Da die früheren Befundberichte keine detaillierten Angaben zum psychopathologischen Befund enthalten würden, könne der Versicherungsfall nicht vorverlegt werden. Auch aus dem im Gut-achten der Invalidenkommission Zagreb vom 24.03.2003 festge-stellten organischen Psychosyndrom mit Zeichen eines Nachlas-sens der kognitiven Funktionen und Feststellung einer teilwei-sen Minderung der Erwerbsfähigkeit könne noch nicht auf eine volle Erwerbsminderung für zustandsangemessene Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab Rentenanspruchstellung geschlossen werden. Ergänzend weist Dr.M. darauf hin, dass vom kroatischen Rentenversicherungsträger nur ein Gutachten vom 24.03.2002 (Tag des Abschlusses des Gutachtens) auf der Grundlage einer Unter-suchung am 04.12.2002 vorliege.

Der Kläger vertritt weiterhin die Auffassung, dass er bereits seit März 2001 voll erwerbsgemindert sei. Die Sachverständige Dr.M. fälsche die Befunde und Stellungnahmen der kroatischen psychiatrischen Fachleute aus mehreren Krankenhauseinrichtungen und psychiatrischen Kliniken.

Er beantragt daher sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 01.08.2005 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 11.06.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbe-scheides vom 10.03.2004 und des Rentenbescheides vom 15.03.2004 zu verurteilen, ihm ab Antragstellung bis 31.12.2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren.  
Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen, soweit über ihr Ver-gleichsangebot hinaus Rente wegen voller Erwerbsminderung vor dem 01.08.2003 begehrt wird.

Zur Begründung verweist sie auf das Beweisergebnis der vom Se-nat eingeholten ergänzenden Stellungnahme von Dr.M ...

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tat-bestandes auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist gemäß [§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Sie hat in der Sache nur zum Teil Erfolg.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens hat der Kläger ab 01.08.2003 bis 31.12.2003 einen Anspruch auf Gewährung von Ren-te wegen voller Erwerbsminderung im Sinn des [§ 43 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 ([BGBl. I S.1827](#)) gemäß [§ 300 Abs. 2 SGB VI](#), so dass die Beru-fung des Klägers insoweit - entsprechend dem von der Beklagten abgegebenen Teilanerkentnis vom 16.10.2006 - Erfolg hat. So-weit der Kläger Rente wegen voller Erwerbsminderung bereits ab Antragstellung vom 16.07.2002 begehrt, hat seine Berufung kei-nen Erfolg.  
Eine Erwerbsminderung des Klägers ist erst ab dem Zeitpunkt des Berichts von Dr.Z. über eine Verschlechterung des Gesundheits-zustandes des Klägers ab der zweiten Hälfte des Jahres 2003, d.h. ab Juli 2003 zur Überzeugung des Senats nachgewiesen. Zu einem früheren Zeitpunkt ist er nicht voll erwerbsgemindert im Sinn von [§ 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#).

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 h täglich erwerbstätig zu sein ([§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#)).

Das berufliche Leistungsvermögen des Klägers ist vor dem Juli 2003 noch nicht auf unter 3 h täglich abgesunken. Er kann ab Eingang des Rentenanspruchs am 16.07.2002 bis Juli 2003 noch leichte Tätigkeiten 3 bis unter 6 h täglich verrichten. Dieses Leistungsvermögen ergibt sich aus der vom Senat erhaltenen ergän-zenden Stellungnahme von Dr.M. unter Berücksichtigung aller beigezogenen und vom Kläger im Widerspruchsverfahren vorgeleg-ten zahlreichen ärztlichen Unterlagen. Die von der gerichtli-chen Sachverständigen abgegebene Beurteilung ist überzeugend, weil sie sich folgerichtig aus den nach den Regeln der medizi-nischen Wissenschaft auf Grund der vorliegenden klinischen und apparativen Untersuchungsbefunde erfolgten Feststellungen über den Gesundheitszustand des Klägers ergibt; der Senat schließt sich daher dieser Beurteilung an.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung im Juli 2002 litt der Kläger an einem depressiven Syndrom und Anzeichen einer beginnenden organischen Funktionsstörung. Aufgrund der Berichte des Neuro-psychiatrischen Krankenhauses Popovaca waren im März 2003 eine zerebrovaskuläre Insuffizienz mit einem psychoorganischen Syn-drom, im Juni 2003 ein allmählich progredientes psychoorgani-sches Syndrom, im September 2003 ein therapieresistentes anxi-ös-depressives Krankheitsbild sowie ein allmählich progredien-tes psychoorganisches Syndrom und im Dezember 2003 eine weitere wesentliche Verschlechterung der Gesundheitsstörungen festzu-stellen. Nach den vorliegenden psychiatrischen Befundberichten war erst ab der zweiten Hälfte des Jahres 2003 eine Verschlech-terung des chronischen organischen Psychosyndroms erkennbar.

Da erst auf Grund des Berichts der Fachärztin für Psychiatrie Dr.Z. vom 20.08.2006 ein seit 1999 progredienter Verlauf der zerebrovaskulären Krankheit mit einer kontinuierlichen Ver-schlechterung des psychoorganischen Syndroms, einer beginnenden vaskulären Demenz und einer Verschlechterung des depressiven klinischen Bildes sowie eine seit der zweiten Hälfte des Jahres 2003 stärkere Ausprägung der vaskulären Demenz (Manifestation ihres klinischen Bildes als organische Psychose) feststellt wurden, und keine begründete

Aussicht auf eine Besserung des Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit besteht, war erst ab Juli 2003 ein unter 3-stündiges tägliches Leistungsvermögen nachgewiesen.

Der Eintritt eines unter 3-stündigen Leistungsvermögens vor Juli 2003 ist nicht voll bewiesen, d.h. liegt nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor (Vollbeweis). Es darf kein vernünftiger, in den Umständen des Einzelfalles begründeter Zweifel bestehen (s. statt vieler Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 8. Auflage, § 118 Rdnr. 5 ff. m.w.N., § 128 Rdnr. 3b). Kann das Gericht bestimmte Tatsachen trotz Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht feststellen (non liquet), so gilt der Grundsatz, dass jeder die Beweislast für die Tatsachen trägt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen (so etwa [BSGE 27, 40](#)). Der Kläger muss daher nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast die Folgen tragen, wenn eine Ungewissheit wegen der für ihn günstigen Tatsachen verblieben ist. Denn für das Vorliegen der rechtsbegründenden Tatbestandsvoraussetzung der verminderten Erwerbsfähigkeit trägt der Versicherte die Darlegungs- sowie die objektive Beweislast (so BSG SozR 3-2600 § 43 Rdnr. 14).

Der Senat hat alle Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Er hat die beigezogenen und vom Kläger im Widerspruchsverfahren vorgelegten zahlreichen ärztlichen Unterlagen durch die gerichtliche Sachverständige Dr.M. auswerten lassen. Die bereits im Jahr 2000 in der psychiatrischen Klinik Zagreb gestellten Diagnosen chronisches psychoorganisches Syndrom und depressives Syndrom waren nach ihren funktionellen Auswirkungen - detaillierte Angaben zum psychopathologischen Befund fehlen - vor Juli 2003 noch keine echten psychischen Erkrankungen oder echte Versagenszustände mit Krankheitswert, die der Kläger weder unter eigener zumutbarer Willensanstrengung noch unter ärztlicher Mithilfe in absehbarer Zeit überwinden kann (vgl. etwa SozR Nr. 38, 39, 45, 76 zu § 1246 RVO; BSG, Urteil vom 12.09.1990, Az. 5 RJ 88/98). Nach dem Bericht von Dr.Z. entwickelte sich erst ab der zweiten Hälfte des Jahres 2003 eine ausgeprägtere vaskuläre Demenz, deren klinisches Bild sich als organische Psychose manifestierte. Wegen fehlender vorausgehender ärztlicher Befunde ist im Hinblick auf die kontinuierliche Verschlechterung des psychischen Zustandes des Klägers ein Absinken seines Leistungsvermögens auf unter 3 h täglich erst ab Juli 2003 nachgewiesen. Auch das im Gutachten der Invalidenkommission Zagreb vom 24.03.2003, das auf einer Untersuchung des Klägers am 04.12.2002 beruht, festgestellte organische Psychosyndrom mit Zeichen eines Nachlassens der kognitiven Funktionen vermag noch kein unter 3-stündiges Leistungsvermögen des Klägers für leichte zustandsangemessene Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab Rentenanspruchstellung zu begründen. Unerheblich ist insoweit die Einschätzung durch Dr. Z., wonach der Kläger ab dem Zeitpunkt seiner ambulanten Behandlung in der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses in Popovaca vom 28.03.2001 bis zum 01.12.2003 erwerbsunfähig sei. Denn Maßstab für die Beurteilung des Leistungsvermögens ist allein das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, das nur von in der Sozial- und Arbeitsmedizin kundigen und erfahrenen Sachverständigen zutreffend beurteilt werden kann. Im übrigen wurde das Leistungsvermögen des Klägers auch vom kroatischen Rentenversicherungsträger auf der Grundlage des Gutachtens der Invalidenkommission in Zagreb vom 24.03.2003 mit 3 bis unter 6 h bewertet. Es bestand auch keine Veranlassung, den Kläger orthopädisch oder neurologisch, wie von ihm begehrt, untersuchen zu lassen. Denn der Schwerpunkt seiner Gesundheitsstörungen liegt eindeutig auf psychiatrischem Fachgebiet. Da es ausschließlich um die Beurteilung von Zeiten vor Januar 2004 geht, genügt ein Gutachten nach Aktenlage - ohne Untersuchung des Klägers - den Beweisanforderungen. Da ein Nachweis für das Vorliegen eines unter 3-stündigen Leistungsvermögens vor Juli 2003 nicht erbracht ist, geht die Unerweislichkeit dieser Tatsache nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Klägers.

Da erst für die Zeit ab Juli 2003 nachgewiesen ist, dass der Kläger nicht mehr in der Lage ist, einer mindestens 3-stündigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, liegt erst ab diesem Zeitpunkt eine volle Erwerbsminderung vor. Da er zumindest ab August 2003 keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt, hat er gemäß [§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) ab 01.08.2003 einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Er hat dagegen keinen Anspruch auf eine Rente wegen einer (unter Berücksichtigung der vom Großen Senat des BSG entwickelten Rechtsprechung zur Verschlussheit des Teilzeitarbeitsmarktes) vollen arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderung, weil gemäß [§ 112 Satz 1 SGB VI](#) Leistungen an Berechtigte im Ausland nur geleistet werden dürfen, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit vom 24.11.1997 (BGBl 1998 II S. 2034) bestimmt insoweit nichts anderes ([§ 110 Abs. 3 SGB VI](#)).

Die Kostenentscheidung gemäß [§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass die Berufung überwiegend keinen Erfolg hatte.

Gründe, gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-05-25